

Technische Mitteilung
Merkblatt GW 118 | Januar 2008



Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen
(Leitungsauskünfte)

Zurückgezogen

ISSN 0176-3512
Preisgruppe: 6
© DVGW, Bonn, Januar 2008

DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Str. 1-3
D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5
Telefax: +49 228 9188-990
E-Mail: info@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des
DVGW e.V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn
Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499
E-Mail: info@wvgw.de · Internet: www.wvgw.de
Art. Nr.: 307206

Inhalt

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Allgemeines	5
4 Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Technologien	6
4.2.1 Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk.....	6
4.2.2 Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk per Telefax.....	6
4.2.3 Abgabe digitaler Auszüge aus den Planwerksdaten	6
4.2.4 Planauskunft mittels Internet	7
4.2.5 Übertragung in andere Pläne	7
4.2.6 Örtliche Anzeige der Leitung.....	7
4.3 Bestandteile der Auskunftserteilung	8
4.4 Zentrale bzw. dezentrale Informationsbereitstellung	8
4.5 Auskunft durch eine externe Stelle	8
5 Qualität	8
5.1 Geometrische Genauigkeit	8
5.2 Lesbarkeit der Planwerksausgabe	9
5.3 Aktualität	9
5.4 Vollständigkeit	9
5.5 Sicherheitsaspekte der digitalen Datenübertragung.....	9
Anhang A (informativ)	
Mustertexte und -formulare	11

Vorwort

Dieses Merkblatt wurde vom DVGW-Projektkreis „Auskunftsverfahren“ im W-TK 2.5 „Technische GIS“ erarbeitet. Es dient als Grundlage für die Erteilung von Auskünften zur Lage von unterirdischen Versorgungsleitungen.

Hauptaufgabe der Leitungsdokumentation ist jederzeit die Anlagen schnell und zuverlässig aufzufinden und somit den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie die jederzeitige Versorgung der Kunden sicherstellen zu können. Die Versorgungsunternehmen der Gas- und Wasserwirtschaft haben darüber hinaus ein erhebliches Eigeninteresse am Bestand und Schutz ihrer Leitungen und Anlagen. Der Schutz der Anlagen dient u. a. der sicheren Versorgung der Kunden und der Vermeidung von Personen- und Sachschäden. Aus diesem Grund werden erdverlegte Leitungen und Anlagen eingemessen und in entsprechenden Bestands- und Übersichtsplanwerken dokumentiert. Eine Notwendigkeit der Versorgungsunternehmen zu einer geeigneten Leitungsdokumentation ergibt sich aus den einschlägigen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN 2425, Technisches Regelwerk des DVGW). Diese sehen vor, dass die Versorgungsunternehmen ihre Leitungen einmessen, Bestandspläne erstellen und fortführen.

Der Tiefbauausführende hat sich vor Beginn seiner Maßnahme Kenntnis über die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu verschaffen. Informationen hierzu können u. a. der von den Kommunen geführten Liste zu „Trägern öffentlicher Belange“ entnommen werden.

Das Tiefbauunternehmen ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Baubeginn über die Lage von Leitungen und Anlagen die notwendige Gewissheit zu

verschaffen und die unterirdischen Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen. Die Verpflichtung zur Erkundigung auf Seiten der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus gefestigter Rechtsprechung sowie Vorschriften zur Unfallverhütung und Regelungen der Landesbauordnungen etc.

Verstöße eines Unternehmers gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Gleichermaßen unstrittig ist die Mitwirkung eines Versorgungsunternehmens durch die Leitungsauskunft im Zuge von Bau- und Planungsmaßnahmen. Auf Grund des vorhandenen öffentlichen Interesses werden durch Versorgungsunternehmen Auskünfte gegenüber Dritten über die Lage und den Verlauf ihrer Leitungen erteilt.

Im Ergebnis der vorgenannten rechtlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der gebotenen und möglichen technischen Vorgehensweise soll der hier beschriebene Hinweis den Versorgungsunternehmen eine Empfehlung zum Verfahren der Auskunftserteilung geben. Dabei wird auch der Einsatz neuer Medien und Technologien im Zuge der Auskunftserteilung durch Versorgungsunternehmen berücksichtigt.